

# RS UVS Kärnten 1996/02/28 KUVS- 273/5/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1996

## Rechtssatz

Allein aus der Tatsache, daß sich ein PKW auf einer dem Beschuldigten zu Eigentum gehörigen Hebebühne befindet, ist nicht zu schließen, daß dieser eine Tätigkeit nach § 1 Gewerbeordnung, sohin gewerbsmäßig, also regelmäßig in Erwerbsabsicht ausübt - vorliegend das Kraftfahrzeugtechnikergewerbe - sohin Täter und daher verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich im Sinne von §§ 94 Z 19, 366 Abs 1 Z 1 Gewerbeordnung wäre (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)